

Förderung von Orchestern, Ensembles und Chören

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Kulturförderungsgesetz idgF, Salzburger Landeshaushaltsgesetz idgF, Allgemeine Richtlinien der Kunst und Kulturförderung des Landes Salzburg, Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg (Erlass Innerer Dienst 2.15), Kulturentwicklungsplan KEP Land Salzburg, Zielvereinbarungen, Regierungsbeschlüsse, Ausschreibung Chorförderung.

Förderzweck:

Die Vielfalt und kontinuierliche künstlerische Arbeit von professionellen Salzburger Orchestern, Ensembles und Chören werden abgesichert.

Bei der Laienchorförderung wird ein besonderes Augenmerk auf das gegenwärtige Musikschaffen und den Nachwuchs gelegt.

Wer bzw. was kann gefördert werden:

▫ Jahresförderungen für professionelle Salzburger Orchester, Ensembles und Chöre mit Sitz in Stadt oder Land Salzburg, die auf eine mehrjährige kontinuierliche Tätigkeit verweisen können und eine anspruchsvolle Programmatik (keine rein kommerziell geprägten Programme) verfolgen. Weiteres Förderkriterium ist die Qualifikation der ausführenden Künstlerinnen und Künstler.

- Förderung von Kirchenmusik mit besonderem künstlerischen Anspruch und Beitrag zum Musikleben Salzburgs.
- Unterstützung von Laienchören im Rahmen der jährlichen Ausschreibung Chorförderung. Auf Empfehlung einer Jury werden ausgewählte Einzelprojekte unterstützt, deren Schwerpunkt auf neuer Chorliteratur, Nachwuchsarbeit und innovativen Chorprojekten liegt.

Hinweis: Einrichtungen mit Jahresförderungen können keine zusätzliche Projektförderung erhalten.

Was ist einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen (statutengemäß richtige Unterzeichnung);

Besonders zu beachten: Inhalt der Verpflichtungserklärung und daraus resultierende Verpflichtungen des Förderwerbers

- Detailliertes Konzept: Beschreibungen zum Jahresprogramm bzw. Projekt, Wirkungsziele bzw. Profil der Einrichtung, spezielle Informationen und Programminhalte, Mitwirkende, Beteiligte, geplante Aufführungen, Veranstaltungstermine und-orte etc.
- Realistischer, ausgeglichener, detaillierter Finanzplan, Einnahmen-Ausgaben Kalkulation
- Bei erstmaliger Einreichung oder Änderung: Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Statuten

Ausnahme: Bei Chorförderung sind Unterlagen entsprechend der Ausschreibung einzureichen.

Fristen:

Einreichungen für Jahresförderungen bis spätestens Ende Juni des betreffenden Jahres;
Einreichungen für Projektförderungen rechtzeitig vor Projektbeginn;
bei Chorförderung innerhalb der Einreichfrist der Ausschreibung.

ACHTUNG: Wenn das geförderte Vorhaben teilweise oder zur Gänze nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird, wenn sich sonstige wesentliche Änderungen (inhaltlicher oder finanzieller Hinsicht) bezüglich des Vorhabens ergeben oder wenn sich relevante personenbezogene Daten des Förderwerbers ändern, ist umgehend schriftliche Mitteilung erforderlich!

Abrechnung:

Der Verwendungsnachweis ist mit den in der Förderzusage angeführten Unterlagen bis zu dem darin festgelegten Termin zu erbringen. Ein Antrag auf mögliche Fristverlängerung ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Termins einzubringen.

Die Informationen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten.

Hinweis: Grundsätzlich kann eine neue Förderung erst nach Entlastung des vollständig und korrekt erbrachten Verwendungsnachweises einer vorangegangenen Förderung erfolgen.

Alle Formulare sind zu finden unter:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-formulare-20204>